



# Vereinbarung

# über die Weitergabe von Daten betreffend Geburtsgebrechen

zwischen der

Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV)

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

M D

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die unaufgeforderte, regelmässige Bekanntgabe von Daten von der Liechtensteinischen IV an die zuständigen liechtensteinischen Krankenkassen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen.
- 1.2 Die IV übermittelt jeweils eine Kopie der Verfügung über medizinische Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen an die zuständige Krankenkasse.

# 2. Zweck der Vereinbarung

- 2.1 Die Liechtensteinische IV bearbeitet als zuständiger Träger Gesuche um Ausrichtung medizinischer Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen. Mittels einer Verfügung wird ein Antrag gewährt oder abgelehnt.
- 2.2 Die Liechtensteinischen Krankenkassen sind für die Ausrichtung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuständig. Um ihre Leistungspflicht zu prüfen, benötigen die jeweiligen Krankenversicherer Informationen darüber, welche Leistungen bereits von der IV anerkannt worden sind. Sie sind somit für diese Leistungen nicht zusätzlich leistungspflichtig.
- 2.3 Die IV und Krankenversicherer verwalten und bearbeiten sich überschneidende Daten ihrer jeweiligen Kunden (Versicherte). Durch Übermittlung einer Kopie der Verfügung der IV erlangt die zuständige Krankenkasse Kenntnis von den von der IV übernommenen medizinischen Leistungen bei Geburtsgebrechen. Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

#### 3. Arten der verarbeiteten Personendaten

- 3.1 Bei der Anmeldung für Leistungen der IV werden von der versicherten Person die notwendigen Personendaten erfasst.
- 3.2 Diese Personendaten umfassen neben gewöhnlichen Daten, wie Personalien, Versicherungsdaten, Angaben über die zuständige Krankenversicherung auch Gesundheitsdaten. Diese stellen eine besondere Kategorie an Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. b DSGVO dar und sind besonders schützenswert.
- 3.3 Die IV stellt Informationen zur Datenbearbeitung im Sinne von Art. 13 DSGVO zur Verfügung. Diese Informationen umfassen auch Angaben über die Bekanntgabe der Daten an weitere Stellen der Sozialversicherung, die die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ebenfalls benötigen.
- 3.4 In Kenntnis des Umgangs mit den Daten durch die IV geben die Versicherten bei der Anmeldung für den Bezug von Leistungen ihre Einwilligung zur Datenbearbeitung.

#### 4. Grundsätze des Datenschutzes

#### 4.1 Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

4.1.1 Die IV übernimmt medizinische Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen gestützt auf Art. 3quater des Gesetzes vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; LGBI. 1965 Nr. 46) i.V.m. Art. 3 ff der Verordnung über besondere medizinische Eingliederungsmassnahmen (Verordnung vom 24. April 2001 über besondere medizinische Eingliederungsmassnahmen, LGBI. 2001 Nr. 87). Sie erlässt gemäss Art. 3quater ELG i.V.m. Art. 6 ELG hierüber eine Verfügung.

un a

- 4.1.2 Vorliegend verarbeitet die IV die Daten daher in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO gerechtfertigt.
- 4.1.3 Gestützt auf Art. 4<sup>ter</sup> ELG i.V.m. Art. 19<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; LGBI. 1952 Nr. 29) übermittelt die IV unaufgefordert und regelmässig eine Kopie der Verfügung über medizinische Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen (Gewährung oder Ablehnung) an den zuständigen Krankenversicherer.
- 4.1.4 Die Krankenversicherer sind nach dem Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG; LGBl. 1971 Nr. 50) für Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung leistungspflichtig.
- 4.1.5 Gemäss Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b) AHVG können die Anstalten Personendaten, einschliesslich Gesundheitsdaten an Organe bekanntgeben, die mit der Durchführung anderer Gesetze im Bereich der sozialen Sicherheit betraut sind. Art. 19<sup>ter</sup> AHVG stellt eine gesetzliche Grundlage im Sinne der Art. 6 und Art. 9 DSGVO für die Übermittlung der Verfügungskopie der IV an die jeweils zuständige Krankenkasse dar.
- 4.1.6 Entgegenstehende überwiegende Privatinteressen sind nicht ersichtlich. Die Datenbekanntgabe ist weder mit einem Datenschutz-Risiko für die betroffenen Personen noch mit negativen Konsequenzen verbunden.

### 4.2 Erforderlichkeit der Datenbekanntgabe

- 4.2.1 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Erbringung von medizinischen Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen gesetzlich vorgeschrieben und ist für die Bearbeitung der Gesuche erforderlich. Im Falle der Nicht-Bereitstellung dieser Daten können die Anträge nicht bearbeitet und infolgedessen Leistungen nicht erbracht werden.
- 4.2.2 Die IV und Krankenversicherer verwalten und bearbeiten sich überschneidende Daten ihrer jeweiligen Kunden (Versicherte).
- 4.2.3 Die Krankenkassen haben Leistungsgesuche gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu prüfen. Gegenständlich benötigen die jeweiligen Krankenkassen die Informationen aus der Verfügung (Gewährung oder Ablehnung), um medizinische Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen, die bereits von der IV gewährt werden, nicht noch einmal zu übernehmen.
- 4.2.4 Durch Übermittlung einer Kopie der Leistungsverfügung von der IV an die zuständige Krankenkasse kann auf die nochmalige Erhebung oder mehrfache Bearbeitung derselben Daten verzichtet werden. Dies entspricht auch dem Gebot der Datenminimierung. Darüber hinaus werden unaufgefordert keine Daten übermittelt.
- 4.2.5 Die Daten werden von der IV bereits für den Zweck medizinischer Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen erhoben. Die betroffene versicherte Person wird von der IV bei der Anmeldung von Leistungen darüber informiert, dass diese Angaben für denselben Zweck auch an die jeweils zuständigen Krankenkassen weitergegeben werden dürfen. Diese gelten somit ebenfalls als Empfänger der Entscheidung der IV im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Bst. e DSGVO.

MA

4.2.6 Die zuständigen Krankenkassen stellen sicher, dass sie die von der IV erhaltenen Informationen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen ausschliesslich für die Aufgabenerfüllung für diesen Zweck verwenden.

# 4.3 Dauer der Datenspeicherung

Die zuständigen Krankenkassen speichern die Daten, solange sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

# 5. Ablauf der Datenbekanntgabe

- 5.1 Bei Anmeldung für medizinische Leistungen bei Geburtsgebrechen bei der IV werden mittels Formular verschiedene Personendaten erhoben. Neben dem Anmeldeformular stehen auf der Internetseite der IV Informationen zur Datenbearbeitung nach Art. 13 DSGVO zur Verfügung.
- 5.2 In Kenntnis des Umgangs mit den Daten durch die IV geben die Versicherten bei Anmeldung ihre Einwilligung zur Datenbearbeitung und Bekanntgabe ihrer Daten an weitere Stellen der Sozialversicherung. Diese benötigen die Angaben der versicherten Person für denselben Zweck, für den die Daten erhoben worden sind, ebenfalls.
- 5.3 Das Anmeldeformular enthält die Frage, bei welcher Krankenkasse die versicherte Person krankenversichert ist. Wird diese Information bei der Anmeldung nicht angegeben, fragt die IV bei der versicherten Person gesondert nach.
- 5.4 Die IV bearbeitet die Leistungsgesuche im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen anhand der von der versicherten Person angegebenen Daten. Nach erfolgter Prüfung erlässt die IV eine Verfügung über eine Bewilligung oder Ablehnung des Antrags.
  - Die Leistungen werden in der Regel für drei Jahre befristet bewilligt. Bei einer neuerlichen Bewilligung wird wiederum eine Verfügung erlassen.
- 5.5 Die IV übermittelt eine Kopie der Verfügung an die zuständige Krankenkasse.

#### 6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 6.1 Die Vertragsparteien und betroffenen Krankenkassen sind jeweils für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 6.2 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.3 Die Krankenkassen geben der IV bis 30. Juni 2021 schriftlich bekannt, ob sie von der Vereinbarung Gebrauch machen. Sie können diese Erklärung jederzeit schriftlich wieder zurückziehen.
- 6.4 Änderungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich vorzunehmen.
- 6.5 Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.
- 6.6 Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

MA

# Für die IV Anstalt

Für den LKV

Vaduz, den . 12. Jan. 2021

Vaduz, den .21. 12. 2020